KOBLENZ VERBINDET.

Antwort

zur Anfrage Nr. AF/0050/2026

Vorlage: **AW/0047/2026**							Datum: 03.11.2026	
Dezernat 2								
Verfasser:	31-Ordnungsamt						Az.: 31.10.20 Gü	
Betreff: **Antwort zur Anfrage FREIE WÄHLER Fraktion zum Sachstand der Funkmietwagen in Koblenz**								
Gremienweg:								
12.11.2026	Stadtrat TOP öffentlich		☐ einstimmig ☐ abgelehnt ☐ verwiesen	☐ mehrheitl. ☐ Kenntnis ☐ vertagt	☐ ohne BE ☐ abgesetzt ☐ geändert	☐ Enthaltungen	☐ Gegenstimmen	

Antwort:

1. Plant die Verwaltung für Koblenz Mindestbeförderungsentgelte für Mietwagen festzulegen? Wenn ja, wann und in welcher Höhe? Wenn nein, warum nicht?

   Eine Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten nach § 51a Absatz 1 PBefG ist derzeit nicht vorgesehen; eine abschließende Entscheidung hierzu steht noch aus. Zunächst werden die Entwicklung in Koblenz und auch die Erfahrungen anderer Kommunen ausgewertet. Dabei sind die Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes und eine verlässliche Verkehrsversorgung ebenso zu berücksichtigen wie die Interessen der Fahrgäste an bezahlbarer Mobilität. Zeitpunkt und Höhe eines möglichen Mindestentgelts stehen daher nicht fest.

2. Was gedenkt die Verwaltung zum Schutz des Taxigewerbes vor ruinösem Wettbewerb durch Mietwagenschwemme zu unternehmen?

   Die Verwaltung überarbeitet derzeit das Antrags- und Prüfverfahren. Dabei werden aktuelle Entwicklungen und auch Stellungnahmen des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) einbezogen. Ein Schwerpunkt liegt auf der vertieften Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen, insbesondere der Betriebssitze und der zugehörigen Stellplatznachweise.

   Eine Anfrage an die Vermittlungsplattform Uber Germany GmbH zu den registrierten Unternehmen und Fahrzeugen wurde bereits gestellt. Zudem wurde der Austausch mit benachbarten Genehmigungsbehörden und weiteren Vergleichskommunen in Rheinland-Pfalz eingeleitet. Ziel ist es, die Einhaltung der geltenden Vorschriften zu gewährleisten und faire Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen.

3. Werden in der Nacht Kontrollen bzgl. der Rückkehrpflicht von Funkmietwagen durchgeführt?

Nein. Nächtliche Kontrollen zur Einhaltung der Rückkehrpflicht von Funkmietwagen werden bislang nicht durchgeführt.

4. Wenn ja, wie viele Verstöße gegen die Bereitstellungs- und Rückkehrpflicht wurden in Koblenz im Jahr 2026 bisher tatsächlich festgestellt und welche Konsequenzen hatten sie?
   Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 3.

5. Wenn ja, über welchen Zeitraum im Jahr 2026 wurden diese Kontrollen durchgeführt und mit welchem Ergebnis? Wurden Bußgelder ausgesprochen und wenn ja in welcher Höhe?

   Entfällt aufgrund der Antwort zu Frage 3.

6. Wenn keine Kontrollen durchgeführt wurden, warum nicht?

   Die Durchführung entsprechender Kontrollen wäre nur mit einem deutlichen Aufwuchs der derzeitigen personellen Kapazitäten möglich.

7. Bei Antragstellung von Funkmietwagengenehmigung wird die persönliche sowie finanzielle Zuverlässigkeit der Antragsteller überprüft. Zudem wird im Genehmigungsverfahren überprüft, ob die verwendeten Fahrzeuge die Voraussetzungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) erfüllen. Wie viele Anträge mussten in 2026 bisher wegen fehlender Zuverlässigkeit zurückgewiesen werden? Wird im Genehmigungsverfahren auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit geprüft? Wenn ja, von welchem Mindestbeförderungsentgelt geht die Verwaltung bei Funkmietwagen aus, damit der Betrieb überhaupt wirtschaftlich tragfähig sein kann? Wenn nein, warum nicht?

   Im Jahr 2026 wurden bislang keine Anträge auf Erteilung einer Mietwagengenehmigung wegen fehlender Zuverlässigkeit abgelehnt.

   Eine gesonderte betriebswirtschaftliche Tragfähigkeitsprüfung wurde bisher nicht vorgenommen. Die bisherige Prüfungspraxis stützte sich insoweit auf den Nachweis des vorgeschriebenen Mindestkapitals nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 PBZugV. Ein kalkulatorisches Mindestbeförderungsentgelt wurde dabei nicht zugrunde gelegt.

Die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit, sowie eine betriebswirtschaftliche Tragfähigkeitsprüfung sind zentrale Bestandteile der bereits eingeleiteten Überarbeitung des Antragsverfahrens.

8. Wie viele Funkmietwagen sind zum Stand November 2026 für das Stadtgebiet Koblenz zugelassen?

   Zum Stand November 2026 sind 58 Funkmietwagen erfasst. Für 17 Fahrzeuge wurden die Genehmigungsunterlagen bislang noch nicht abgeholt.

9. Wie viele Funkmietwagenzentralen gibt es zum Stand November 2026 auf dem Stadtgebiet Koblenz?

   Zum Stand November 2026 bestehen im Stadtgebiet Koblenz neun Funkmietwagenzentralen.

10. Wie viele Funkmietwagen sind je Funkmietwagenzentrale registriert?

    Die Zahl der bei den einzelnen Funkmietwagenzentralen registrierten Fahrzeuge liegt zwischen einem und 40.

11. Wie viele Parkplätze werden an den jeweiligen Funkmietwagenzentralen zum Stand November 2026 jeweils vorgehalten?

    Grundsätzlich ist für jedes Fahrzeug ein Stellplatz vorhanden.

    Für das Funkmietwagenunternehmen „Charly’s Citycar“ am Betriebssitz Burgstraße 8 ist eine historisch bedingte Sonderregelung dokumentiert.

    Im Zuge der Altstadtsanierung wurde der Betrieb vom Standort Am Münzplatz 1 in die Burgstraße 8 verlegt. Nach der Umwandlung des Münzplatzes in eine Fußgängerzone wurde der damalige Bestand von 31 genehmigten Fahrzeugen geduldet; eine Erweiterung war zunächst ausgeschlossen. Nach Angaben des damaligen Betriebsinhabers aus dem Jahr 2001 wurden je Schicht 12 Fahrzeuge eingesetzt. Seinerzeit waren 13 Stellplätze dokumentiert: fünf Am Wolfstor, zwei Alte Burg und sechs entlang des Peter-Altemeier-Ufers.

    Später wurden zusätzliche Stellplatznachweise durch Baulasteinträge für das Parkhaus am Saarplatz vorgelegt (insgesamt für 12 weitere Fahrzeuge).

12. Soweit die Funkmietwagen als Subunternehmer agieren und somit keinen Stellplatz am Ort der Funkmietwagenzentrale haben: Können alle Funkmietwagenbetreiber feste Stellplätze vorhalten, an die sie nach jeder Fahrt zurückkehren müssen und werden diese Stellplätze von der Verwaltung kontrolliert?

Im Genehmigungsverfahren der Stadt Koblenz muss jeder Genehmigungsnehmer für jedes Fahrzeug einen Stellplatz unmittelbar am Betriebssitz oder in dessen unmittelbarer Nähe nachweisen. Dies gilt auch für als Subunternehmer tätige Mietwagenunternehmen. Die Nachweise werden bei Antragstellung für jedes neue Fahrzeug ausdrücklich überprüft.

Die an „Charly's Citycar" angeschlossenen Mietwagenunternehmen nutzen während ihrer jeweiligen Schicht ebenfalls die vom Betreiber angemieteten Stellplätze. Neue Genehmigungen werden in diesem Betriebszusammenhang nur ausgegeben, wenn ein bisheriger Genehmigungsinhaber auf seine Genehmigung verzichtet oder eine zusätzliche Baulast zur Sicherung eines weiteren Stellplatzes eingetragen wird.

Die gesetzliche Rückkehrpflicht zum Betriebssitz des jeweiligen Unternehmens nach § 49 Absatz 4 PBefG bleibt hiervon unberührt.

13. Gab es in den letzten 12 Monaten eine Überprüfung der Stellplätze der bei den Funkmietwagenzentralen registrierten Funkmietwagen darauf, ob die registrierte Anzahl der angemeldeten Funkmietwagen sich auch mit der Stellplatzzahl deckt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

    Der Abgleich erfolgt anlassbezogen im Genehmigungsverfahren. Bei jeder beantragten Erweiterung des Fahrzeugbestands wird für jedes zusätzliche Fahrzeug ein entsprechender Stellplatznachweis verlangt und überprüft.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Finanzielle Auswirkungen: